
HWS Vogtland GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Bahnhofstraße 12, 08209 Auerbach
Tel.: 03744/ 8303-0
Fax: 03744/ 8303-99



Mandanteninformationen für GmbH-GF/ Gesellschafter zum Jahreswechsel 2017/2018

Dezember 2017

Liebe Mandantin, lieber Mandant,

dieser Brief möchte Sie über wesentliche, vollzogene oder geplante Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht zum Jahreswechsel 2017/2018 informieren und Ihnen Anlass bieten, auch bestehende Sachverhalte zu überprüfen. Bitte lesen Sie im Einzelnen:

Inhalt

1. Lieferscheine: Wegfall der Aufbewahrungspflicht
2. Aufzeichnungspflichten für GWG: Wertgrenze erhöht
3. Umsatzsteuer: Für Kleinbetragsrechnungen gilt eine höhere Wertgrenze
4. Kassensysteme: Technische Sicherheitsmaßnahmen
5. Kassensysteme: Neue Prüfungsmöglichkeiten für Finanzämter
6. Kassensysteme: Höhere Bußgelder bei Verstößen
7. Kassensysteme: Kassensicherungsverordnung regelt Detailfragen

1. Lieferscheine: Wegfall der Aufbewahrungspflicht

Lieferscheine müssen nicht mehr aufbewahrt werden, wenn eine Rechnung vorliegt.

Das ändert sich ab 1.1.2017

Für zugegangene Lieferscheine endet die Aufbewahrungsfrist künftig bereits mit dem Erhalt der Rechnung.

Gleiches gilt für abgesandte Lieferscheine. Deren Aufbewahrungszeit läuft mit dem Versand der Rechnung ab. Dies gilt ausnahmsweise nicht, wenn Lieferscheine im Einzelfall als Buchungsbelege herangezogen werden.

2. **Aufzeichnungspflichten für GWG: Wertgrenze erhöht**

Für sofort abgeschriebene geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) gibt es eine Erleichterung bei den Aufzeichnungspflichten.

Das ändert sich ab 1.1.2018

Künftig sind Aufzeichnungen nur noch erforderlich, wenn der Wert des Wirtschaftsguts 250 EUR übersteigt. Bisher galt eine Wertgrenze von 150 EUR.

An den Aufzeichnungspflichten selbst ändert sich inhaltlich nichts.

3. **Umsatzsteuer: Für Kleinbetragsrechnungen gilt eine höhere Wertgrenze**

Für die Praxis von großer Relevanz ist die Anhebung der umsatzsteuerlichen Wertgrenze für Kleinbetragsrechnungen.

Das ändert sich ab 1.1.2017

Diese Wertgrenze steigt von 150 EUR auf 250 EUR an.

Diese Anpassung war längst überfällig und ist vor allem bei der Abrechnung von kleinen, häufig vorkommenden Barumsätzen von Vorteil, insbesondere im Handel mit Waren des täglichen Bedarfs.

4. **Kassensysteme: Technische Sicherheitsmaßnahmen**

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen sollen bisher bestehende technische Möglichkeiten zur Manipulation z. B. bei elektronischen Kassen verhindert werden. Insbesondere soll die Unveränderbarkeit von Daten sichergestellt werden.

Bereits bisher gilt, dass Aufzeichnungen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar vorzunehmen sind. Neu ist, dass dies jetzt ausdrücklich im Gesetz verankert ist.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Damit gilt eine Einzelaufzeichnungspflicht auch für die Nutzung elektronischer Aufzeichnungssysteme. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben müssen täglich aufgezeichnet werden. Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung entfällt lediglich aus Zumutbarkeitsgründen bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung. Wird jedoch ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet, sind die Daten einzeln aufzuzeichnen.

Die Daten müssen auf einem Speichermedium gesichert und verfügbar gehalten werden. Alle elektronischen Aufzeichnungssysteme und die digitalen Aufzeichnungen sind durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen. Diese Sicherheitseinrichtung muss aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer einheitlichen digitalen Schnittstelle bestehen. So kann eine direkte Nachprüfung der einzelnen Geschäftsvorfälle erfolgen, nachträgliche Manipulationen sollen ausgeschlossen sein.

Neu ist eine verpflichtende Belegausgabe. Lediglich bei Unternehmen, die Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen verkaufen, kann von der generellen Erteilung einer Kassenquittung abgesehen werden. Auf Antrag erteilen die Finanzämter aus Gründen der Praktikabilität und Zumutbarkeit eine Befreiung von der Belegausgabepflicht, die aber widerrufen werden kann.

Ebenfalls neu ist eine Meldepflicht für die eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme und zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen. Wer ein elektronisches Aufzeichnungssystem anschafft oder außer Betrieb nimmt, hat dies innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Bereits vorhandene Systeme sind bis zum 31.1.2020 zu melden.

5. Kassensysteme: Neue Prüfungsmöglichkeiten für Finanzämter

Das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen schafft neue Prüfungsmöglichkeiten für die Finanzämter.

Die Steuerkontrolle im Bereich der digitalen Grundaufzeichnungen wird verstärkt. Aufbauend auf den positiven Erfahrungen zur Umsatzsteuer bzw. zur Lohnsteuer wird es künftig auch eine sog. Kassennachschaugabe geben. Diese stellt ein eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und der ordnungsgemäßen Übernahme der Kassenaufzeichnungen in die Buchführung dar.

Das ändert sich ab 1.1.2018

Neben computergestützten Kassensystemen sollen auch Registrierkassen und offene Ladenkassen überprüft werden können. Die Kassennachschaugabe erfolgt unangekündigt. Werden dabei Mängel festgestellt, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung übergegangen werden.

Nur wenn sich digitale Unterlagen des Steuerpflichtigen bei einem Dritten, z. B. dessen Steuerberater, befinden, wird eine Außenprüfung mit angemessener Frist angekündigt.

Dem Kassenschafer sind die Aufzeichnungen, Bücher und die für die Kassensführung relevanten sonstigen Organisationsunterlagen vorzulegen und zweckdienliche Auskünfte zu erteilen. Elektronische Daten sind über die digitale Schnittstelle zu übermitteln oder auf einem maschinell auswertbaren Datenträger zur Verfügung zu stellen.

Inkrafttreten

Eine Kassennachschaugabe kann erstmals bereits ab dem Jahr 2018 vorgenommen werden.

6. Kassensysteme: Höhere Bußgelder bei Verstößen

Um die Umsetzung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen in der Praxis rechtlich abzusichern, wurden neue Steuerverfährungsstatbestände geregelt.

Zugleich wird die Höhe der Bußgelder deutlich angehoben.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Wer

- ein nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes System verwendet,
- die Daten nicht oder nicht richtig schützt, indem er ein System ohne die erforderliche Sicherheitseinrichtung nutzt oder
- gewerbsmäßig ein im Gesetz genanntes System oder eine dort genannte Software bewirbt oder in den Verkehr bringt,

handelt ordnungswidrig.

Damit wird ein Bußgeld nicht nur gegen den Nutzer eines nicht den Regeln entsprechenden Kassensystems möglich sein, sondern kann auch gegen Anbieter bzw. Verkäufer derartiger Systeme bzw. Manipulationssoftware festgesetzt werden.

Verstöße können mit bis zu 25.000 EUR Geldbuße geahndet werden. Ein Bußgeld ist unabhängig davon, ob ein steuerlicher Schaden entstanden ist, möglich.

7. Kassensysteme: Kassensicherungsverordnung regelt Detailfragen

Die Kassensicherungsverordnung regelt verschiedene Detailfragen zu den neuen Sicherheitsanforderungen an elektronische Kassen und soll die Gefahr eines möglichen Steuerbetrugs eindämmen.

Die Verordnung zur Bestimmung enthält insbesondere technische Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr.

Das ändert sich ab 7.10.2017

Die mit dem Kassengesetz deutlich erhöhten Sicherheitsanforderungen für elektronische Kassenaufzeichnungssysteme werden mit der Kassensicherungsverordnung konkretisiert, um den Finanzämtern die Prüfung der digitalen Grundaufzeichnungen der Steuerpflichtigen zu erleichtern und einen Missbrauch bzw. Betrug zu verhindern.

Die Verordnung regelt z. B.

- welche Aufzeichnungssysteme unter die neue Regelung fallen,
- wann und wie die geforderte Protokollierung der digitalen Grundaufzeichnung zu erfolgen hat und
- in welcher Weise eine Speicherung dieser Grundaufzeichnungen erfolgen muss.